

Geschäftsnummer
5 E 853/04.A (3)



Verwaltungsgericht Darmstadt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren des

....
(* ... 1974)
iranischer Staatsangehöriger
zurzeit JVA Darmstadt
Marienburgstraße 74
64297 Darmstadt

– Kläger –

(bevollmächtigt: Rechtsanwältinnen Annemarie Pospisil und Kirsten Funk, [Az.: ..], Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main),

gegen die

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
(Az.: 5034486-439),
Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587
60549 Frankfurt am Main

– Beklagte –

am Verfahren beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt – 5. Kammer – durch

Richter am VG Dr. Rumpf als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2006 für Recht erkannt:

1. **Im Umfang des zurückgenommenen Teils der Klage wird das Verfahren zur gesonderten Entscheidung abgetrennt und unter der Geschäftsnummer 5 E 1157/06.A (3) fortgeführt.**
2. **Absatz 3 des Tenors Nr. 3 des Bescheides des Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 02.04.2004, der mit den Wörtern „Dem Antragsteller wird ferner die Abschiebung ...“ beginnt, wird aufgehoben.**
3. **Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
4. **Die Kosten des Verfahrens (Wert: 1.000,00 EUR) tragen beide Beteiligte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
5. **Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Seinen 1990 durch seine Mutter gestellten Asylantrag, der im Wesentlichen mit Verfolgung wegen Zugehörigkeit zur assyrischen Kirche im Iran begründet wurde, nahm der Kläger am 07.10.1993 zurück, um in den Genuss einer ausländerrechtlichen Altfallregelung zu kommen. Ihm wurde in der Folgezeit, zuletzt am 24.09.2001 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, die zuletzt bis 23.03.2002 gültig war.

Auf den erst am 25.09.2002 gestellten Verlängerungsantrag, der zusätzlich auf die Eheschließung mit einer Deutschen gestützt war, erließ der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt am 16.08.2005 einen ablehnenden Bescheid, mit dem der Kläger zugleich aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde. Eine neue Abschiebungsandrohung wurde darin nicht erlassen. Ein hiergegen gestellter Eilantrag wurde später zurückgenommen (Geschäftsnummer 8 G 1618/05 [1]). Der gegen den Bescheid eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 07.12.2005 zurückgewiesen. Über die gegen beide Bescheide erhobene Klage (Verfahren mit der Geschäftsnummer 5 E 25/06 [1]) ist noch nicht entschieden.

In der Folgezeit haben Mutter und Schwester des Klägers aufgrund des 1990 gestellten Asylantrags und infolge einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Geschäftsnummer IV/2 E 5207/02) vom 19.04.1995 eine Anerkennung nach § 51 AuslG erhalten.

Der Kläger fiel seit März 1996 durch eine Vielzahl von Straftaten auf (Kennzeichenmissbrauch, Führen eines nicht versicherten KFZ, Computerbetrug in 24 Fällen, gemeinschaftlicher Betrug in zwei Fällen, gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung und nochmals Betrug). Die Taten wurden durch die Strafgerichte mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet.

Seit 1999 trat der Kläger zusätzlich wegen Einfuhr und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln strafrechtlich in Erscheinung. Wegen gemeinschaftlicher Einfuhr von Betäubungsmitteln wurde der Kläger am 14.10.1999 durch das Amtsgericht Gelnhausen zu 50 Tagessätzen zu 60,00 DM verurteilt.

Im Februar 1999 kaufte ein weiterer Täter in Amsterdam insgesamt 500 Ecstasy-Tabletten der Marke „Playboy“. Diese Tabletten wurde vom ihm und auch dem Kläger und einem dritten Täter in Deutschland für 7,00 DM bis 7,50 DM pro Stück verkauft.

Im September 1999 fuhren 3 weitere Täter ohne den Kläger nach Amsterdam, um dort 5.000 Ecstasy-Tabletten und drei Kilo Amphetamin zu erwerben, die vom Kläger und zwei weiteren Tätern später im Bundesgebiet verkauft wurden.

Am 03.02.2001 unternahm ein Täter mit dem Kläger und einem weiteren Täter eine Fahrt nach Belgien, um den Kläger den dortigen Lieferanten vorzustellen. In Folge dieses Kontaktes erhielt der Kläger später eine Lieferung über 100 gr. Kokain, die der Kläger in seiner Wohnung auf die doppelte Menge streckte. Im Keller der Wohnung des Klägers lagen 8 kg Amphetamin, 3,5 kg Haschisch und 1.000 Ecstasy-Tabletten.

Im Februar oder März 2001 übernahm der Kläger zusammen mit einem weiteren Täter 2.000 Ecstasy-Tabletten im Tausch gegen 2 kg Haschisch.

Zwei Wochen nach der Lieferung des Kokains aus Belgien erhielt der Kläger weitere 100 gr. Kokain aus Belgien und zusätzlich 2.000 Ecstasy-Tabletten für 7.000,00 DM.

Wegen der vorstehenden Taten verurteilte das Landgericht Kassel den Kläger am 19.12.2002 zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 2 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Einbeziehung zweier früherer Verurteilungen. Der Kläger wurde außerdem wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von weiteren drei Jahren verurteilt. Aus den Urteilsgründen geht hervor, dass der Kläger bei keiner der ihm zur Last gelegten Taten eine Führungsrolle eingenommen hatte. Bezüglich aller fünf Fälle nahm das Landgericht deswegen einen minderschweren Fall an. Gegen das Urteil legte der Kläger zunächst Revision ein, die er aber am 08.04.2003 wieder zurücknahm.

Am 08.07.2003 stellte er aus der inzwischen angetretenen Strafhaft heraus einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung gab er an, wegen der abgeurteilten Strafen drohe ihm bei einer

Rückkehr in den Iran die Todesstrafe. Denn der Iran kenne das Verbot der Doppelbestrafung nicht und urteile nach den eigenen Rechtsvorschriften auch, soweit die Tat im Ausland begangen wurde. Auf den Handel mit Betäubungsmitteln stehe im Iran die Todesstrafe. Der Hauptbelastungszeuge des Strafverfahrens habe sich in den Iran abgesetzt. Hinzu komme, dass die Mutter des Klägers anlässlich der Verlängerung des Reisepasses des Klägers den Konsulatsmitarbeitern über die Haft und die Haftgründe berichtet habe. Aus alledem folge, dass den iranischen Behörden die Verurteilung bekannt geworden sei. Der Kläger habe den Folgeantrag nicht früher stellen können, da er davon ausgegangen sei, dass die eingelegte Revision Erfolg haben werde. Er habe auch nicht gewusst, dass die abgeurteilten Taten im Iran mit der Todesstrafe bedroht seien.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – nachstehend kurz: Bundesamt – vom 02.04.2004 wurde der Asylfolgeantrag abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorlägen. Zur Begründung wurde ausgeführt, schon die Zulässigkeitsvoraussetzung der Dreimonatsfrist sei nicht gegeben. Die Vermutung des Klägers, dass die eingelegte Revision Erfolg haben werde, widerspräche jeder Lebenserfahrung. Der Kläger hätte schon im Dezember 2002 damit rechnen müssen, dass die Strafe vollstreckt werde. Sein Vortrag, ihm sei die Strafbarkeit von Drogendelikten im Iran nicht bekannt gewesen, sei ungläubhaft. Wer wie der Antragsteller in die deutsche Drogenszene involviert sei, habe nach der Lebenserfahrung auch Kenntnis von der Strafbarkeit. Hinsichtlich der Behauptung, seine Mutter habe dem Konsulat über die Verurteilung berichtet, sei keine substantiierte Glaubhaftmachung erfolgt. Die Bekämpfung des Drogenhandels sei im Übrigen keine politische Verfolgung i. S. d. § 51 AuslG.

Auch die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 AuslG lägen nicht vor, weil nach dem Antragsteller nicht als Zeuge gesucht werde. Dafür reiche die Behauptung nicht aus, dass der Hauptbelastungszeuge in den Iran zurückgekehrt sei. Der Zeuge sei selbst in die Straftaten involviert gewesen. Die Angaben der Mutter vor dem Konsulat seien ungläubhaft, denn es sei nicht ersichtlich, warum die Mutter durch detaillierten Vortrag den eigenen Sohn in die Gefahr der Todesstrafe bringen solle. Die Todesstrafe werde im Iran nur bei erschwerenden Umständen verhängt (z. B. bei bewaffnetem Schmuggel, Bandenbildung oder bei Wiederholungstätern, die zum dritten Mal verurteilt worden seien). Aus diesen Gründen lägen auch nicht die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 i. V. mit Art. 3 EMRK vor. Dem Kläger wurde angekündigt, nach Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides aus der Haft heraus in den Iran abgeschoben zu werden. Für den Fall der Haftentlassung wurde der Antragsteller aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Außerdem wurde die Abschiebung für den Fall einer erneuten Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland angedroht. Der Bescheid wurde der Bevollmächtigten des Klägers durch Einschreiben, das am 05.04.2004 zur Post gegeben wurde, zugestellt.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 13.04.2004, bei Gericht per Telefax am selben Tag eingegangen, hat der Kläger Klage gegen den ablehnenden Bescheid erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf das Vorbringen im Verwaltungsverfahren und trägt ergänzend vor, ein Bekannter des Klägers, der Zeuge M., sei im August 2004 in den Iran gereist. Dabei sei er von einem Mann davor gewarnt worden, dass iranische Sicherheitskräfte, konkret: das Komitee, nach dem Kläger suchten. Der Mann habe die Warnung ausgesprochen, wegen dieser Suche nach dem Kläger sei dessen Rückkehr auch vor dem Hintergrund seiner Zugehörigkeit zum Christentum für ihn gefährlich.

Soweit die Klage auf Anerkennung des Klägers nach Art. 16 a GG und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet war, wurde sie in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Zuletzt beantragt der Kläger,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 02.04.2004 die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der am Verfahren beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 24.04.2006 Beweis über die Frage erhoben, ob iranische Sicherheitskräfte gegen den Kläger in dessen Heimatland wegen des Handels mit Betäubungsmitteln im Bundesgebiet ermitteln durch Einvernahme des M. und durch Einsichtnahme in die Akte 8801 Js 7863/02 1 KIs der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel.

In der mündlichen Verhandlung am 09.06.2006 ist der Kläger zu seinen persönlichen Verhältnissen informatorisch gehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift Bezug genommen. Ferner wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte, der vorgelegten Behördenakten der Beklagten sowie der „Erkenntnisliste Iran“ des erkennenden Gerichts, die den Beteiligten übermittelt wurde, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet, soweit sich der Kläger gegen den Ausspruch im angegriffenen Bescheid wendet, wonach ihm für den Fall der erneuten Wiedereinreise ins Bundesgebiet nach erfolgter Abschiebung erneut die Abschiebung angedroht wird. Denn für

den (vorsorglichen) Erlass einer Abschiebungsandrohung nach illegaler Wiedereinreise fehlt es an einer Rechtsgrundlage (BVerwG, Urt. v. 30.08.2005 – 1 C 29.04 –, NVwZ 2006, 96).

Im Übrigen ist die Klage jedoch unbegründet, denn der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt daher den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu.

Der Auffassung des Bundesamtes, wonach in dem angegriffenen Bescheid erstmals über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG zu befinden war, ist zutreffend. Denn in dem ersten ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 23.08.1991, der seinerzeit noch unter der Geltung des Asylverfahrensgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.04.1991 (BGBl. I S. 869) erlassen wurde, wurde eine Feststellung über das Bestehen von Abschiebungshindernissen nicht getroffen. Seinerzeit wurden die ablehnenden Bescheide des Bundesamtes über gestellte Asylanträge der zuständigen Ausländerbehörde zugeleitet, damit diese in eigener Zuständigkeit über den Erlass der Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung und damit inzident auch über Abschiebungshindernisse i. S. von § 53 AuslG befinden konnte. Die Ausländerbehörde erließ dazu einen eigenständigen Bescheid, mit dem sie zugleich den Bescheid des Bundesamtes zustellte. Dies war auch im Asylerstverfahren des Klägers mit dem Bescheid des Landrates des Main-Kinzig-Kreises vom 07.01.1992 so praktiziert worden.

Die Prüfung von Abschiebungshindernissen durch die Ausländerbehörde erfolgte seinerzeit unförmlich und lediglich inzident im Rahmen der Prüfung, ob die Abschiebung anzudrohen sei. Eine förmliche Feststellung musste nicht getroffen werden, weil Urheber der Feststellung (heute: das Bundesamt) und Adressat (heute: die an die Feststellung des Bundesamtes gebundene Ausländerbehörde) früher identisch gewesen wären und die Ausländerbehörde Abschiebungshindernisse für sich selbst nicht förmlich feststellen muss (vgl. zur Unzulässigkeit einer außerhalb eines Asylverfahrens gegen die Ausländerbehörde erhobenen Klage auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG: VG Darmstadt, Beschl. v. 10.05.2004 – 5 G 1027/04 [3] –, AuAS 2004, 256).

Da eine förmliche Feststellung über das Bestehen von Voraussetzungen des § 53 AuslG erst seit 01.07.2002 gesetzlich vorgesehen ist und diese bisher nicht stattgefunden hat, handelt es sich insoweit nicht um einen Wiederaufgreifensantrag i. S. d. § 51 VwVfG, sondern um die erstmalige förmliche Feststellung von Abschiebungshindernissen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Insoweit unterliegt die Beurteilung der Klage nicht den Beschränkungen des § 51 Abs. 2 VwVfG (kein grobes Verschulden der Geltendmachung zu einem früheren Zeitpunkt) und des § 51 Abs. 3 VwVfG (Dreimonatsfrist). Auch sonst kommt es nicht darauf an, ob sich die Sach- und Rechtslage seit der früheren Entscheidung zugunsten des Betrof-

fenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 VwVfG). Behörde und Gericht haben vielmehr wie bei einem Erstverfahren umfassend zu prüfen, ob aus heutiger Sicht (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG – bzw. nach der jetzt gültigen Regelung – Abschiebungsverbote i. S. d. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Soweit der Kläger den Asylantrag mit der Gefahr der Todesstrafe bei einer Rückkehr in den Iran begründet hat, folgt daraus keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgungsgefahr, die die Annahme eines Abschiebungsverbotes rechtfertigen könnte.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG (früher: § 53 Abs. 2 AuslG) nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht.

Grundsätzlich ist eine erhöhte Gefährdung eines wegen Drogenhandels rechtskräftig verurteilten Iraners nach einer Rückkehr in den Iran nicht von der Hand zu weisen. Das folgt schon aus der Tatsache, dass das iranische Recht ein Verbot der Doppelbestrafung nicht kennt. Vielmehr ist es grundsätzlich zulässig, einen Iraner, der im Ausland eine auch im Iran strafbare Handlung begangen hat und dort verurteilt wurde, nach Rückkehr einem erneuten Strafverfahren zu unterziehen. Gemäß Artikel 7 des iranischen Strafgesetzbuches wird jeder Iraner, der sich im Ausland strafbar gemacht hat und in Iran festgenommen wird, nach den jeweils geltenden Gesetzen der Islamischen Republik Iran bestraft. Eine eventuell im Ausland verbüßte Strafe soll nach Aussagen von Vertretern der Justiz bei der Strafzumessung im iranischen Verfahren aber Anrechnung finden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.03.2006 [Dok. 08/06]).

Im Bereich der Drogenverbrechen kommt es in der Praxis nicht schon bei bloßem Besitz oder Schmuggel von Mengen, die laut Gesetz zur Verhängung der Todesstrafe ausreichen (mehr als 5 kg Opium oder 30 g Heroin), zur Vollstreckung von Todesurteilen, sondern nur bei Vorliegen zusätzlicher erschwerender Umstände wie bewaffnetem Schmuggel und Bandenbildung sowie bei Wiederholungstätern, die zum dritten Mal wegen Drogendelikten verurteilt werden. Gerade bei Fehlen erschwerender Umstände ist aber auch zu beobachten, dass das Strafmaß von Urteilen nicht selten an der Untergrenze des gesetzlichen Strafmaßes liegt. Anderenfalls müsste es zu einer sehr viel höheren Zahl von Todesurteilen im Drogenbereich kommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.03.2006 [Dok. 08/06]).

Diese Gesetzeslage scheint in der Praxis aus verschiedenen Gründen kaum dazu zu führen, dass es tatsächlich zu Fällen von Doppelbestrafung kommt. Dem Auswärtigen Amt sind keine konkreten Fälle bekannt. Auch den Vertretungen Australiens, Dänemarks, Frankreichs,

Großbritanniens, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, Schwedens und der Schweiz in Iran sind keine solchen Fälle bekannt geworden, obwohl die meisten dieser Staaten in der Vergangenheit bereits Straftäter nach Iran zurückgeführt haben.

Anders könnte sich die Lage darstellen, wenn der Inhaftierte von der iranischen Botschaft oder einem iranischen Generalkonsulat in Deutschland betreut wurde, und die iranischen Behörden in diesem Zusammenhang von der Straftat Kenntnis erlangt haben, oder wenn den iranischen Behörden im Zusammenhang mit der Rückführung entweder direkt mitgeteilt oder durch die Umstände der Durchführung der Rückführung nahe gelegt wird, dass es sich bei der Person um einen Straftäter handelt.

Selbst wenn die iranischen Behörden von dem Delikt Kenntnis erhalten, erscheint eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der erneuten Verfolgung nach bisheriger Erfahrung allenfalls bei Fällen gegeben, die aus iranischer Sicht von besonderer Bedeutung sind, so z. B.:

- in Fällen, in denen ein iranischer Staatsangehöriger Opfer einer Straftat ist und er selbst oder seine Familie diese im Iran zur Anzeige bringt,
- in Fällen, in denen die Tat selbst oder jedenfalls ein Teil derselben im Iran begangen wurde (z. B. Nutzung des Irans als Transitland bei Drogenschmuggel),
- bei schwerwiegenden Fällen, die in der deutschen Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt haben und daher aus iranischer Sicht das Bild Irans im Ausland beschädigt haben.

(zu vorstehendem vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.03.2006 [Dok. 08/06]).

Diese Auskunftslage deckt sich im Wesentlichen mit der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (DOI) in seiner Auskunft vom 30.09.2003 an das OVG Hamburg [Dok. 19/03]. Trotz intensiver Recherche hätten keinerlei vergleichbare Referenzfälle oder sonst Anhaltspunkte gefunden werden können, dass wegen Drogendelikten zurückgeschobenen oder sonst zurückgekehrten Iranern im Iran eine nochmalige Bestrafung drohe, wenn sie bereits in Deutschland abgeurteilt worden waren und eine langjährige Haftstrafe verbüßt haben. Auch aus durchgesehenem Material von Menschenrechtsorganisationen ergäbe sich dazu nichts.

Zutreffend sei, dass Iran kein Verbot der Doppelbestrafung kenne und Auslandsstraftaten von Iranern auch im Iran verfolgt werden. Das DOI weist aber vor allem darauf hin, dass die Kehrseite der Doppelbestrafung die Verpflichtung der iranischen Strafverfolgungsbehörden ist, dem Täter die Tat nach Maßgabe **der eigenen iranischen Strafvorschriften und Beweisregeln** nachweisen zu müssen. Eine Verurteilung in Deutschland ziehe daher nicht automatisch eine Verurteilung im Iran nach sich. Iranische Stellen müssten aufgrund eigener Feststellungen zu einer Strafbarkeit von Handlungen gelangen. Das sei bei Taten, die ausschließlich außerhalb des Irans begangen wurden und zum Iran auch sonst in keinem Bezug

stunden, praktisch nicht machbar (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 30.09.2003 [Dok. 19/03, S. 7]).

Die Todesstrafe drohe dem Kläger dann auch nur, wenn es sich nicht um eine Ersttat gehandelt habe. Drogen seien im Iran angesichts eines absoluten Alkoholverbots und angesichts der Nähe zu Afghanistan, einem der Hauptherkunftsländer von Drogen, zudem weit verbreitet. Iran könne deswegen nicht alle Leute töten, die mit Drogen in Berührung gekommen seien. Todesurteile verhängt und auch vollstreckt werden gegenüber Tätern, die gewerbsmäßig dauernd in großen Mengen handeln und bei Tätern, die in bewaffnete Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften verwickelt waren. Weder der einfache Drogensüchtige noch der Drogenkurier sei betroffen, sondern derjenige, der gewerbsmäßig die Fäden einer Distribution nicht kleiner Mengen ständig zieht (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 30.09.2003 [Dok. 19/03, S. 8]).

Die Gefahr einer weiteren Bestrafung eines in Deutschland verurteilten Drogendealers bestehe nur dann, wenn es wirklich um den gewerbsmäßig und groß angelegten dauerhaften Handel mit bedeutsamen Mengen Drogen geht, der nach iranischen Maßstäben und dortigem Rechtsempfinden trotz der bereits in Deutschland verbüßten Strafe ein örtliches Bedürfnis nach weiterer Strafe hervorruft (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 30.09.2003 [Dok. 19/03, S. 9])

An dieser Erkenntnislage gemessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die begangenen Taten nach iranischem Recht grundsätzlich die Verhängung eines Todesurteils begründen könnten, denn der Kläger trat nicht nur als Drogenkonsument oder Drogenkurier in Erscheinung, sondern als Drogendealer. Zweifel am Bestehen einer Verfolgungsgefahr sind hingegen angebracht, soweit es um Art und Menge der Drogen geht, mit denen der Kläger handelte. Denn bei dem Vertrieb von Ecstasy-Tabletten und Haschisch und 200 Gramm Kokain dürfte es sich noch nicht um die „bedeutsamen Mengen“ handeln, die ein Interesse iranischer Stellen auslösen. Bezogen auf den Iran, den der Kläger unvorbestraft im Jahre 1990 verlassen hat, liegen auch Erstverurteilungen wegen Drogendelikten nicht vor. Insofern gilt der Kläger im Iran als Ersttäter.

In jedem Fall ist die Behauptung des Klägers, er werde von iranischen Stellen gesucht, nicht glaubhaft. Denn es ist nicht ersichtlich, woher iranische Stellen von den abgeurteilten Taten erfahren haben wollen und dass Sie ein Interesse an einer eigenen Strafverfolgung des Klägers hätten.

- Der Kläger hat während des Strafverfahrens um keinen konsularischen Schutz nachgesucht. Eine Betreuung durch das iranische Generalkonsulat ist nicht erfolgt.

- Die abgeurteilten Taten haben keinerlei Bezug zum Iran, sondern haben sich ausschließlich in Deutschland, in Belgien und der Niederlande zugetragen.
- Die vermeintlichen Opfer der verkauften Ecstasy-Tabletten, des Haschischs und des Kokains sind vor allem Diskothekengänger, also Personen, die von iranischen Stellen ohnehin dem „dekadenten Westen“ zugerechnet werden und aus seiner Sicht nicht schützenswert sind.

Die Behauptung, die ängstliche Mutter des Klägers habe anlässlich der Passverlängerung „alles erzählt“ und deswegen sei der Pass nicht verlängert worden, ist in mehrfacher Hinsicht unglaubhaft. Wer von ängstlicher Natur ist, wird eher wenig reden und sich mit der Preisgabe von Informationen zurückhalten. Ängstlichkeit einerseits und freimütiges Erzählen über die andauernde Haft und die Haftgründe fügen sich nicht zusammen, und zwar auch dann nicht, wenn das Konsulat über das Reichen von Tee eine behagliche Atmosphäre geschaffen haben sollte. Auch einer ängstlichen Frau muss im Übrigen auch ohne genaue Kenntnis der Strafbestimmungen klar sein, dass die Darstellung des Sohnes als Rauschgiftdealer gegenüber dem Konsulat Gefahr bringend sein kann. Niemand aber bringt das eigene Kind ohne Not in Todesgefahr. Möglicherweise hat die Mutter dem Konsulat von der Haft des Sohnes berichtet. Dass sie dabei auch das konkrete Delikt genannt haben soll, erscheint hingegen unglaubhaft. Um dem Konsulat eine plausible Begründung für die Abwesenheit des Sohnes zu geben, ist dies nämlich nicht notwendig.

Letztlich spricht auch das Ergebnis – nämlich die Ablehnung der Passverlängerung – eher gegen eine Offenbarung der vollständigen Geschichte. Nach den Beobachtungen des Gerichts weigert sich das iranische Generalkonsulat Frankfurt am Main einen Nationalpass auszustellen oder zu verlängern, wenn der Betroffene angibt, das Bundesgebiet nicht verlassen zu wollen. Dem eigenen Staatsangehörigen wird in diesem Fall durch Nichtausstellung des Passes als besondere – völkerrechtswidrige – Form des konsularischen Schutzes eine Fortsetzung des Aufenthalts im Bundesgebiet ermöglicht. Hätten iranische Stellen tatsächlich ein Interesse an dem Kläger, hätten sie ihm den Pass ohne weiteres verlängert, damit er bald ausreist und sie seiner möglichst bald habhaft werden.

Auch aus der Zeugeneinvernahme des M. folgt nicht die Überzeugung des Gerichts, nach dem Kläger werde im Iran wegen der Betäubungsmitteltaten gesucht. Zu den genauen Gründen für die angebliche Suche vermochte der Zeuge keinerlei Angaben zu machen. Dass nach der ganzen Familie – auch nach dem Kläger – gesucht werde, spricht auch nicht gerade für eine Suche aus Anlass der Rauschgifttaten, an denen die Mutter und die Schwester des Klägers nicht beteiligt waren. Die Aussage des Zeugen M. ist aber im Übrigen unglaubhaft. Denn auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Zeuge ebenso wie der Kläger einer religiösen Minderheit angehört mit der Folge, dass „man“ sich untereinander kenne, ist es mehr als rätselhaft, warum eine für den Zeugen wildfremde Person gerade

nach einem Kontakt zur Familie ..., aber ansonsten den gerade aus Deutschland eingetroffenen Zeugen nach keinerlei sonstigen Kontakten zu in Deutschland lebenden Iranern gefragt hat. Wenn es sich, wie vom Zeugen gemutmaßt, um einen Angehörigen des Klägers gehandelt hat, so wäre der Dialog sicher nicht auf eine bloße Warnung beschränkt geblieben, denn ein Familienangehöriger, der einem anderen Familienmitglied helfen will, hätte sich viel intensiver um den Zeugen bemüht, ihn z. B. gebeten, ihm die Adresse oder die Telefonnummer zu überlassen, um dem Kläger Einzelheiten seiner Gefährdung mitzuteilen. Der Zeuge hätte seinerseits nach dem Namen der Kontaktperson gefragt und woher sie ihre Informationen habe und sich nicht einfach mit einer ominösen Warnung begnügt. Das auffallend passive, eher uninteressierte Verhalten des Zeugen nach Kenntnisnahme von der Warnung ist nicht situationsgerecht. Iraner pflegen in solchen Fällen, noch dazu auf einer Hochzeitsfeier im gleichsam privaten Umfeld, nachzufragen und bieten eine weitergehende Hilfe und Unterstützung an. Das Gericht hat angesichts der kärglichen Darstellung des Zeugen und der aufgedeckten Ungereimtheiten nicht die Überzeugung gewinnen können, dass das behauptete Gespräch in der geschilderten Weise verlaufen ist.

Auch aus dem Umstand, dass die Mutter des Hauptbelastungszeugen, die als Asylberechtigte anerkannt sei, mit ihrem blauen Flüchtlingspass, der für Iran gar nicht gültig sei, unbehelligt habe zurückreisen können, was den Kläger vermuten lasse, iranische Stellen deckten den Hauptbelastungszeugen und dessen Angehörige, folgt kein Beleg, dass nach dem Kläger im Iran gesucht werde.

Schon der Ansatz des Klägers trifft nicht zu. Es ist allseits bekannt, dass anerkannte Asylberechtigte weder Angst verspüren, das Konsulat aufzusuchen (siehe die nach § 51 AuslG anerkannte Mutter des Klägers anlässlich der Passverlängerung für den Sohn) noch Angst verspüren, dort ihren Flüchtlingsausweis vorzulegen, um einen neuen iranischen Nationalpass zu erhalten. So ruft das Iranische Generalkonsulat Frankfurt am Main auf seiner Internetseite seine Staatsangehörigen ganz offen dazu auf, im Falle von Passlosigkeit nach Asylanerkennung ins Konsulat zu kommen, den blauen Flüchtlingsausweis mitzubringen und zu erklären, wie es gelungen sei, die Ausstellung des Ausweises zu erreichen (vgl. Übersetzung der Homepage des Iranischen Generalkonsulats Frankfurt am Main, Dok. 03/05). Es ist auch dort bekannt und wird entsprechend realitätsnah bewertet, dass exilpolitische Aktivitäten, in deren Folge Flüchtlingsausweise ausgestellt worden sind, oft nur vorgetäuscht worden sind, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Insofern ist der Spekulation, iranische Stellen deckten den Hauptbelastungszeugen, die gesicherte Erkenntnis entgegenzusetzen, dass sich Flüchtlingsanerkennung und Erlangung eines iranischen Nationalpasses für die Rückkehr ins Heimatland einander nicht ausschließen.

Damit erweist sich aber die mögliche Anwesenheit des Hauptbelastungszeugen im Iran als weiteres Argument gegen die Annahme einer zu befürchtenden Strafverfolgung des Klägers.

Denn auch der Hauptbelastungszeuge, der nach den Feststellungen des Landgerichts Kassel einer der Haupttäter bei den Rauschgiftgeschäften war, hätte im Iran die Todesstrafe zu befürchten.

Anhaltspunkte dafür, dass wegen der Glaubenszugehörigkeit des Klägers eine andere Betrachtungsweise geboten wäre, insbesondere eher von einem staatlichen Interesse an der Strafverfolgung des Klägers auszugehen sei, bestehen nicht.

Da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 AufenthG nicht vorliegen, ist auch nichts für das Vorliegen der Voraussetzung des § 60 Abs. 5 AufenthG (früher: § 53 Abs. 4 AuslG) i. V. mit Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) ersichtlich.

Andere Abschiebungsverbote sind weder behauptet noch sonst ersichtlich.

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung des Bundesamtes sind rechtmäßig und verletzen den Kläger ebenfalls nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 AsylVfG, da der Asylantrag des Klägers zu Recht abgelehnt worden ist.

Das Bundesamt hat zu Recht nicht geprüft, ob der Kläger Anspruch auf Verlängerung der ihm erteilten Aufenthaltsbefugnis bzw. auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen hat oder ob er zumindest im Besitze eines vorläufigen Aufenthaltsrechts gemäß § 69 Abs. 2 oder 3 AuslG bzw. (nunmehr) nach § 81 Abs. 4 AufenthG ist. Es hat auch zu Recht nicht geprüft (und hätte dies auch nicht später gemusst), ob die zwischenzeitlich ergangene Ausweisungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Darmstadt rechtmäßig ist. Denn nach der insoweit klaren Entscheidung des Gesetzgebers ist für den Erlass der Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt in ausländerrechtlicher Hinsicht allein relevant, ob der abgelehnte Asylbewerber eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG a. F.) oder nunmehr (seit 01.01.2005) einen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG n. F.). Die Prüfung ist somit auf die formale Prüfung der Existenz eines gültigen Aufenthaltstitels beschränkt; eine materiellrechtliche Überprüfung des Aufenthaltsstatus des Klägers findet nicht statt. An der Existenz eines Aufenthaltstitels fehlt es im Falle des Klägers aber, denn die ihm erteilte Aufenthaltsbefugnis ist am 23.03.2002 ungültig geworden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Amtliche Leitsätze

- 1. Zur Verfolgungsgefahr eines im Bundesgebiet zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilten iranischen Drogendealers bei einer Rückkehr in das Heimatland nach Strafverbüßung.**
- 2. Für den Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt ist keine Überprüfung durchzuführen, ob der Ausländer materiell aufgrund allgemeinen Aufenthaltsrechts zum Aufenthalt berechtigt ist. Insbesondere sind nicht die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen, mit der sich der Ausländer gegen den Bescheid der Ausländerbehörde wendet, mit dem sowohl die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis versagt wurde als auch eine Ausweisung ausgesprochen wurde. Das Bundesamt prüft nur, ob der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Ob er z. B. auch ein vorläufiges Aufenthaltsrecht hat, ist ohne Belang.**

VG Darmstadt, Urt. v. 09.06.2006 – 5 E 853/04.A (3)

Angewendete Vorschriften: AufenthG § 60 Abs. 3, § 60 Abs. 5 i. V. mit EMRK Art. 3; AsylVfG § 34 Abs. 1